

# Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren; Übergangsregelung

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 1. Dezember 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1. Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 7. April 2009 die Revision der Ortsplanung in 2. Lesung verabschiedet und abgeschlossen. § 70 Abs. 2 der revidierten Bauordnung hält fest, dass der Grosse Gemeinderat eine Gebührenordnung erlässt. Heute werden die Gebühren gestützt auf § 71 der geltenden Bauordnung erhoben. Um sicherzustellen, dass mit Inkrafttreten der neuen Bauordnung eine gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung besteht, hat der Stadtrat am 1. September 2009 zuhanden des Grossen Gemeinderates bereits eine Gebührenordnung verabschiedet (Vorlage Nr. 2047: Planungs- und Baubewilligungsverfahren; Neue Gebührenordnung, 1. Lesung). Ziel der Vorlage sind kostendeckende Baubewilligungsgebühren, die in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen und damit dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip entsprechend.

## 2. Kantonales Gebührengesetz

Gemäss einem im Entwurf vorliegenden kantonalen Gebührengesetz erhält der Regierungsrat in § 6 die Kompetenz, für die kantonalen und kommunalen Behörden eine Gebührenverordnung zu erlassen. Das kantonale Gebührengesetz ist als Rahmengesetz ausgestaltet. Es gibt die wichtigsten, für die Gemeinden verbindlichen Kriterien zur Gebührenerhebung vor.

Der Stadtrat hat in seiner Stellungnahme vom 3. November 2009 an die Finanzdirektion unter anderem verlangt, dass sich die Kompetenz des Regierungsrats auf die kantonalen Behörden beschränkt und der neue § 6 des kantonalen Gebührengesetzes entsprechend auszugestalten ist.

## 3. Vorläufige Weitergeltung der heutigen Gebührenordnung

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates hat an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2009 angesichts der kantonalen Vorlage zu einem Gebührengesetz auf die Detailberatung der städtischen Vorlage zur Gebührenordnung verzichtet. Dies, weil unklar ist, welche Kompetenzen den Gemeinden bei der Festsetzung von

Gebühren zustehen werden. Gleichzeitig hat sich die Kommission mit der Frage befasst, wie sichergestellt werden kann, dass gleichzeitig mit Inkrafttreten der neuen Bauordnung eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Baubewilligungsgebühren geschaffen werden kann, da zu diesem Zeitpunkt die gültige Bauordnung und somit auch § 71, Gebühren, aufgehoben wird. Die GPK war der Auffassung, dass eine Übergangsbestimmung in Form eines einfachen Gemeinderatsbeschlusses die Grundlage für die Weitergeltung von § 71 BO schaffen soll. Für einen einfachen, das heisst nicht referendumsfähigen Gemeinderatsbeschluss findet sich jedoch weder im Gemeindegesetz noch in der städtischen Gemeindeordnung eine gesetzliche Grundlage. Deshalb ist die Übergangsbestimmung in Form eines referendumsfähigen Beschlusses dem Regierungsrat im Zuge der zu überprüfenden Ortsplanung zur Genehmigung vorzulegen.

Wir schlagen vor, dass der Grosse Gemeinderat, gestützt auf § 70 Abs. 2 der Bauordnung vom 9. April 2009, eine Gebührenordnung mit den alten Bestimmungen von § 71 BO 1994 erlässt:

#### § 71 Gebühren

<sup>1</sup> Für die Behandlung von Gesuchen jeder Art sind Gebühren zu erheben.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt in der Regel 2‰ der Baukosten; sie kann je nach Aufwand um 0,5‰ gesenkt werden.

<sup>3</sup> Kosten für notwendige Expertisen, spezielle Abklärungen usw. sind separat in Rechnung zu stellen.

#### 4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- die Übergangsregelung Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren zum Beschluss zu erheben.

Zug, 1. Dezember 2009

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussentwurf

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Dr. Nicole Nussberger, Departementssekretärin, unter Tel. 041 728 20 66.

## **Beschluss** des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. **betreffend Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren; Übergangsregelung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2068 vom 1. Dezember 2009, und in Vollziehung von § 70 Abs. 2 der Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009 sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005:

### **§ 1 Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Behandlung von Gesuchen jeder Art sind Gebühren zu erheben.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt in der Regel 2‰ der Baukosten; sie kann je nach Aufwand um 0,5‰ gesenkt werden.

<sup>3</sup> Kosten für notwendige Expertisen, spezielle Abklärungen usw. sind separat in Rechnung zu stellen.:

### **§ 2. Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung und der Genehmigung durch den Kanton zusammen mit der Bauordnung vom 7. April 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug,

Isabelle Reinhart, Präsidentin

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt am

Referendumsfrist: